

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der [Kommunalverfassung](#) des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) i. V. m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 211) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 49 a Abs. 1 BbgStrG) innerhalb geschlossener Ortslagen sind zu reinigen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Reinigungspflicht, soweit bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BbgStrG).

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Bad Liebenwerda betreibt zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes- Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit bebaute Grundstücke angrenzen, eine öffentliche Einrichtung (Anschlussgebiet).
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die öffentliche Straßenreinigungseinrichtung die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes wahr, soweit nicht eine Übertragung gemäß § 4 erfolgt.
- (3) Die Klassifizierung der Straßen ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage). [Eine Änderung der Straßenbezeichnung durch die Stadt hat auf die Regelung im Straßenreinigungsverzeichnis keinen Einfluss.](#)
- (4) Die Reinigungspflichtigen im Anschlussgebiet sind zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungseinrichtung berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen, wobei der Reinigungszeitpunkt für Freitag und Sonnabend festgelegt wird. Ist der Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so hat die Säuberung am Vortag zu erfolgen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu zählen vor allem Verschmutzungen, die durch Laubfall, Schnee, Öl, die An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Dünger, Fäkalien, Baumaterialien und dergleichen sowie durch das Zerschlagen von Gefäßen oder auf ähnliche Weise entstanden sind.

Zu den Fahrbahnen gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Die zu reinigende Fläche ergibt sich aus § 6.

- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern, von **störenden Gegenständen und Stoffen, insbes. Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm, Schnee, Unrat, tierische Exkremente** zu befreien. **Vorgenannte Sachen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.**
Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee frei zu halten. Sofern Straßen nicht staubfrei angelegt sind, ist bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßigen Staubeentwicklungen zu sprengen.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung (siehe Anlage). Diese umfasst die Beräumung des Schnees auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege mit abstumpfenden Stoffen. Die Verwendung von schädlichen Chemikalien ist untersagt. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege, die Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Eine Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs ist auszuschließen. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Um die Fahrbahnen und Gehwege und weitere Bereiche entsprechend Absatz 3 im Winterhalbjahr weitgehend gefahrlos befahren und begehen zu können, wird bestimmt, dass
 - an Werktagen nach 21.00 Uhr gefallener Schnee oder eingetretene Eisglätte bis 7.00 Uhr des darauf folgenden Tages beseitigt sein muss,
 - an Sonnabenden die Straßen ab 8.00 Uhr von Schnee und Glätte befreit sein müssen,
 - an Sonnabenden nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder eingetretene Eisglätte bis 9.00 Uhr am Sonntag (analoges gilt für den Feiertag) beseitigt sein muss.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 3 wird für die Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (Gehwege und Fahrbahnen) mit Ausnahme der Winterwartung auf den Fahrbahnen auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 5 Abs. 2) übertragen (§ 49 a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG). An die Stelle des Eigentümers tritt bei einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes an die Stelle des Eigentümers.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt an die Stelle des Eigentümers der, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Damit obliegt den Eigentümern / Erbbauberechtigten / Nutzern / tatsächlich die Sachherrschaftsausübenden der erschlossenen Grundstücke an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die Reinigung

- der Gehwege
- der Fahrbahnen sowie
- der weiteren in § 3 Absatz 1 genannten Flächen, mit Ausnahme der Haltestellenbuchten für öffentliche Verkehrsmittel.

Von der Reinigungspflicht ausgenommen ist die Winterwartung auf den Fahrbahnen. Es gilt jedoch folgende Ausnahmeregel:

Die Reinigungspflicht besteht nur dort auf den Fahrbahnen, wo die Winterwartung mittels Technik nicht gefahrlos erfolgen kann – siehe Anlage, Spalte 2

- (2) Im Übrigen obliegt die Reinigungspflicht der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung. Dies gilt auch für die Geh- und Radwege im Kurparkbereich.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen, **die eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen muss**. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt. **Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich.**

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist, unabhängig davon, ob das Grundstück unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzt (Vorderlieger) oder mittelbar über die öffentliche Straße erschlossen wird (Hinterlieger). Eine Trennung des Grundstückes vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise, ist unbeachtlich, gleich, ob das Grundstück mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen dem Grundstück und der Straße liegt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich für die nach § 4 Reinigungspflichtigen auf den Teil der öffentlichen Straße, der durch:
 - (a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - (b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie)
 - (c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

- (2) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an einer öffentlichen Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht von Vorder- und Hinterliegern

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder untereinander eine Vereinbarung über die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten abschließen.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zur selben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung (Teil Winterwartung), soweit die Reinigung nicht gem. § 4 Absatz 1 auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke übertragen wurde.
Durch Gebühren werden 75 % der Winterdienstkosten gedeckt.
- (2) Den verbleibenden Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung bzw. auf das schnee- und eisfrei Halten der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 9

Gebührensatz

- (1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Liebenwerda in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- (2) Die Zugehörigkeit der Straßen zu den verschiedenen Straßenarten ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage 1 und 2).

§ 10 Zu widerhandlungen

- (1) Unbeschadet der Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht handelt ordnungswidrig, wer dieser Satzung zu widerhandelt, insbesondere,
 - a) der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt
 - b) belästigende Staubentwicklungen nicht verhindert
 - c) Kehricht oder sonstige Abfälle nicht von den öffentlichen Straßen entfernt
 - d) Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft
 - e) Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt oder lagert
 - f) verbotene Materialien im Sinne § 3 Absatz 3 verwendet.
- (2) Vorsätzliche **oder fahrlässige** Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsgesetzes geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten / Anlage

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft;
Die Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda wird ab 01.01.2010 rechtswirksam.
- (2) Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda,

.....
Thomas Richter
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage 1 und 2)